

## **öffentliche Sitzung**

Federführend: 2.1 - Bauleitplanung	AZ: Berichterstatter/-in: Frau Lo Cicero-Marenberg
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 15.12.2015              Rat der Stadt Alsdorf	
<b>75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorrangzonen für Windkraft - in Baesweiler Beteiligung der Nachbargemeinden -Stellungnahme der Stadt Alsdorf-</b>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Alsdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung bezüglich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzonen für Windkraft – der Stadt Baesweiler zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme gemäß Vorlage abzugeben.

## Darstellung der Sachlage:

Die Stadt Baesweiler hat die Stadt Alsdorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.11.2015 (**Anlage 1**), Eingang hier am 04.12.2015, über die Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzonen für Windkraft – sowie die frühzeitige Offenlage des Planes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Fristsetzung bis zum 06.01.2016 in Kenntnis gesetzt. Die Planunterlagen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sind dieser Vorlage in den **Anlagen 2 und 3** beigefügt. Darüber hinaus liegen der Verwaltung noch eine Begründung und ein Umweltbericht, eine Standortuntersuchung sowie eine Artenschutzvorprüfung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Diese können bei Bedarf im FG 2.1-Bauleitplanung eingesehen oder in Druckform abgefordert werden.

Die Stadt Baesweiler hat in ihrem Flächennutzungsplan bereits zwei Vorrangzonen für die Windenergienutzung in Form von Versorgungsflächen „Elektrizität“ dargestellt. Die Fläche „Baesweiler Ost“ befindet sich an der östlichen Stadtgrenze von Baesweiler zu Aldenhoven und umfasst vier vorhandene Windenergieanlagen. Die Fläche „Baesweiler-West“ liegt im Südwesten von Baesweiler in der Nähe der Stadtgrenze zu Alsdorf. Innerhalb dieser Fläche sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet worden.

Aufgrund eines entsprechenden Interesses von Vorhabenträgern, plant die Stadt Baesweiler ein Repowering der fünf vorhandenen Windenergieanlagen in der Windvorrangzone „Baesweiler West“. Hiermit ist die Errichtung von höheren und leistungsstärkeren Anlagen im Bereich der vorhandenen Standorte verbunden. Da diese höheren Anlagen größere Abstände untereinander sowie zur umliegenden Wohnbebauung einhalten müssen, beinhalten die Planungen auch eine Erweiterung der Windkonzentrationszone „Baesweiler West“.

Zur Ermittlung von geeigneten Standorten für die Windenergie, wurde im Zuge der Planung eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes von Baesweiler durchgeführt. Diese Standortuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehende Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ aufgrund ihrer Nähe zur Wohnbebauung nicht mehr für die Errichtung neuer und üblicherweise höherer Windenergieanlagen geeignet ist. Daher soll diese Vorrangzone (**Anlage 3**) im Zuge der Planungen aufgehoben werden, wobei die dort vorhandenen Anlagen Bestandsschutz genießen.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Standortuntersuchung eine Fläche im Südwesten von Baesweiler (**Anlage 3**) für die Ausweisung als Windkonzentrationszone empfohlen. Die Fläche liegt an der Stadtgrenze zu Alsdorf und umfasst Teile der an dieser Stelle bereits im Flächennutzungsplan von Baesweiler dargestellten Windkonzentrationszone „Baesweiler West“. Diese vorhandene Zone soll im Rahmen der Planungen im Osten verkleinert sowie nach Süden und Westen erweitert werden. Sie grenzt damit zukünftig an die Windkonzentrationszone der Stadt Alsdorf, die im Bereich des Nordfriedhofs im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Für die entsprechenden Flächen wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzonen für Windkraft – durchgeführt, um die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler anzupassen. Die Größe des Plangebietes (**Anlage 2**) beträgt insgesamt ca. 210 ha.

Laut telefonischer Aussage des Planungsamtes der Stadt Baesweiler ist mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzonen für Windkraft – keine Errichtung zusätzlicher Anlagen verbunden. Stattdessen sei vorgesehen, die fünf vorhandenen Anlagen in der Vorrangzone „Baesweiler West“ zu entfernen und durch fünf höhere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen (Repowering). Konkrete Aussagen zu der voraussichtlichen Lage sowie Höhe potenzieller Windenergieanlagen in der geplanten Windkonzentrationszone liegen bisher nicht vor. Laut Aussage des Planungsamtes der Stadt Baesweiler sollen diese Angaben im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen, in dessen Verfahren die Stadt Alsdorf erneut beteiligt werden soll. Da als Basis für die Standortuntersuchung eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von bis zu 3,4 MW gewählt wurde, wäre theoretisch die Errichtung solcher Windenergieanlagen in der geplanten Vorrangzone möglich.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.11.2014 (Vorlagen-Nr. 2014/0484/2.1) wird seitens der Verwaltung aktuell die Ausweisung neuer Windvorrangzonen im Stadtgebiet von Alsdorf geprüft. Die bisherigen Ergebnisse zeigen mögliche Potenzialflächen unter anderem an der nördlichen Stadtgrenze zu Baesweiler (Suchraum 1), westlich der bereits vorhandenen Zone am Nordfriedhof, auf **(Anlage 4)**. Diese Flächen grenzen zum Teil direkt an die von der Stadt Baesweiler geplante Windvorrangzone in diesem Bereich. Da Windenergieanlagen Turbulenzschleppen erzeugen, die benachbarte Anlagen in ihrer Wirtschaftlichkeit einschränken können, ist üblicherweise die Einhaltung von Mindestabständen zwischen einzelnen Windenergieanlagen erforderlich. Im Falle einer Realisierung von Anlagen auf Baesweiler Stadtgebiet könnte somit theoretisch die spätere Errichtung von potenziellen Anlagen in Alsdorf eingeschränkt werden.

**Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, in der Stellungnahme zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzonen für Windkraft – auf die Planungen in Alsdorf hinzuweisen und nur dann keine Bedenken gegenüber der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes zu äußern, wenn die potenziellen Anlagenstandorte auf Alsdorfer Stadtgebiet hierdurch nicht eingeschränkt werden.**

#### **Darstellung der Rechtslage:**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

#### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

- Entfällt -

#### **Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

Im Rahmen der Standortuntersuchung wurden auf Grundlage der Referenzanlage (200 m Gesamthöhe/ 3,4 MW) unter anderem Abstände von 750 m zu Siedlungsbereichen, 600 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen und 450 m zu Einzelhöfen berücksichtigt. Diese Abstände sollen den erforderlichen Immissionsschutz sicherstellen. Untersuchungen zu den voraussichtlichen Schallemissionen bzw. zum Schattenwurf potenzieller Anlagen liegen bisher nicht vor, sollen jedoch im weiteren Verlauf des Verfahrens erstellt werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Richtwerte in Bezug auf Lärmimmissionen sowie die Dauer von potenziellen Schattenwürfen einzuhalten. Gegebenenfalls sind zur Einhaltung der erforderlichen Richtwerte entsprechende Abschaltautomatiken an den Anlagen vorzusehen. Die Auswirkungen der geplanten Windkonzentrationszone auf das Landschaftsbild seien aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen als vergleichsweise gering eingeschätzt worden. Eine Ermittlung der Raumwirkung der Windenergieanlagen werde im weiteren Verlauf des Verfahrens erstellt. Die Bedeutung des Plangebietes für die Naherholung sei aufgrund seiner agrarischen Nutzung als gering bewertet worden.

Die Auswirkungen auf die Flora seien ebenfalls als gering gewertet worden, da vorwiegend eher Biotope mit geringer (Acker) bis durchschnittlicher (Grünland) ökologischer Wertigkeit beansprucht werden. Die Beeinträchtigungen seien kleinräumig und könnten daher durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

In Bezug auf den Artenschutz sei eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, März 2015) worden. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) ergäbe, dass WEA empfindliche Arten im Wirkungsraum des geplanten Windparks vorkommen bzw. vorkommen können. Für einige

dieser Arten kann das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen potentiell betroffenen Arten zählten:

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Konfliktpotential durch Störempfindlichkeit
- Wachtel (*Coturnix coturnix*), Konfliktpotential durch Störempfindlichkeit

Bodenbrütende planungsrelevante Arten:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*), Verlust von Fortpflanzungsstätten
- Rebhuhn (*Perdix perdix*), Verlust von Fortpflanzungsstätten

WEA-empfindliche Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Konfliktpotential durch Kollisionsrisiko
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Konfliktpotential durch Kollisionsrisiko

Für diese Arten und Artengruppen sei eine Art-für Art-Analyse (ASP II) erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln sei, welche Arten tatsächlich im Wirkraum der Potentialfläche vorkommen und inwieweit diese Arten ggf. betroffen seien.

### **Anlage/n:**

- Anlage 1 Schreiben Stadt Baesweiler vom 20.11.2015
- Anlage 2 Plangebiet der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzonen für Windkraft – der Stadt Baesweiler
- Anlage 3 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzonen für Windkraft – der Stadt Baesweiler
- Anlage 4 Mögliche Potenzialflächen in Alsdorf

_____ Bürgermeister	_____ Erster Beigeordneter	_____ gez. Lo Cicero-Marenberg Technische Beigeordnete
_____ Dezernent	_____ Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	_____ Technischer Betriebsleiter ETD
_____ Kämmerer	_____ Rechnungsprüfungsamt	



Postanschrift: Stadt Baesweiler · Postfach 11 80 · 52490 Baesweiler

Verwaltungsgebäude: Mariastraße 2  
52499 Baesweiler

Zimmer: 302

Auskunft erteilt: Herr Mevissen

Amt/Abt.: 60/601

Aktenzeichen:

(Bitte bei Rückfragen und Schriftwechsel angeben)

Telefon: 02401 / 800-0

Durchwahl: 02401 / 800-370

Telefax: 02401 / 800-300

Internet: <http://www.baesweiler.de>

E-Mail: [info@stadt.baesweiler.de](mailto:info@stadt.baesweiler.de)

An den  
Bürgermeister der Stadt Alsdorf  
Rathaus  
  
52477 Alsdorf



*Mev*  
*01.R.*  
*Q.1.6.R.*

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Mev/  
Unsere Nachricht vom:

Baesweiler, den 20.11.2015

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
Benachrichtigung über die frühzeitige Offenlage gem. § 3 (1) BauGB;  
hier: Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft -**

*Offenlage bis  
06.01.2016  
Stellungnahme im RAT erforderlich, 6.R.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 10.11.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft - gem. § 3 (1) BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen Windenergie - umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.100.000 qm (210 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 war die Darstellung einer Fläche für „Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkonzentrationszone Repowering“.

Grundlage für die damalige geplante Änderung war u.a. die Windpotentialstudie NRW, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt wurde.

Die aktuelle Rechtsprechung sowie überarbeitete Rechtsgrundlagen (Windenergieerlass; Leitfäden zum Thema Windenergieanlagen) besagen, dass eine Potentialflächenanalyse erforderlich ist, um Konzentrationszonen innerhalb eines Stadtgebietes auszuweisen.

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergieerzeugung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht.

- 2 -

**Allgemeine Sprechzeiten:**

montags bis freitags 8.30 - 12.00 Uhr  
dienstags zusätzlich 14.00 - 17.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.00 - 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Rathaus Baesweiler:**

montags und donnerstags 7.30 - 16.30 Uhr  
dienstags 7.30 - 17.30 Uhr  
mittwochs und freitags 7.30 - 12.30 Uhr  
samstags 10.00 - 12.00 Uhr

**Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Aachen	BLZ 390 500 00	SWIFT-BIC AACSD33
	Kto. 3 400 058	IBAN DE64 3905 0000 0003 4000 58
VR Bank Würselen eG	BLZ 391 629 80	SWIFT-BIC GENODED1WUR
Zweigstelle Baesweiler	Kto. 4 001 635 013	IBAN DE94 3916 2980 4001 6350 13
VR Bank Würselen eG	BLZ 391 629 80	SWIFT-BIC GENODED1WUR
Zweigstelle Selterich	Kto. 5 200 817 011	IBAN DE67 3916 2980 5200 8170 11
Aachener Bank eG	BLZ 390 601 80	SWIFT-BIC GENODED1AAC
	Kto. 3 100 484 012	IBAN DE80 3906 0180 3100 4840 12
Postbank Köln	BLZ 370 100 50	SWIFT-BIC PBKDEFF
	Kto. 31 782 503	IBAN DE03 3701 0050 0031 7825 03



- 2 -

Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Dies macht zunächst eine Standortuntersuchung (auch „Potentialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetste Fläche ausgewiesen wird. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.

Die im vorhergegangenen Tagesordnungspunkt vorgestellte Windpotentialstudie kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt 16 Potentialflächen in Baesweiler vorhanden sind.

Im weiteren Verlauf der Potentialstudie wurden diese 16 Potentialflächen untersucht und auf ihre Eignung als Windkraft-Konzentrationszone bewertet.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Flächen Nr. 2 sowie Nrn. 6-10 aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Fläche Nr. 1 wird aufgrund ihrer Größe und der Windhöffigkeit als geeignet eingestuft. Eine Ausweisung als Konzentrationszone hätte jedoch eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Eine Bündelung mit bestehenden Windenergieanlagen ist zudem hier nicht möglich.

Die Flächen Nrn. 3-5 sind laut Gutachten als zusammenhängende Fläche zu betrachten und wurden als geeignet eingestuft. Größe und Windhöffigkeit liegen auf ähnlichem Niveau wie die Fläche Nr. 1. Auch hier wäre mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen, sodass auch diese ausscheiden.

Die Flächen Nr. 11-16 wurden ebenfalls als zusammenhängende Fläche betrachtet. Die Flächen bieten das höchste Potential in Bezug auf Größe, Windhöffigkeit, Vorbelastung aufgrund bestehender Anlagen sowie Bündelung mit bestehenden Anlagen.

Die Windpotentialstudie empfiehlt daher eine Ausweisung der Flächen 11-16 als Konzentrationszone.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf den Umgang mit den bestehenden Konzentrationszonen hingewiesen. Dabei ist klar geregelt, dass alte Konzentrationszonen aufzuheben sind, wenn sie dem gesamtstädtischen Planungskonzept widersprechen und die Mindestabstände zur Wohnbebauung oder auch Einzelhöfen nicht eingehalten werden können.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind zwei Konzentrationszonen ausgewiesen.

Die Konzentrationszone „Baesweiler West“ liegt zum großen Teil in den Potentialflächen Nrn. 11-16 und kann weitestgehend übernommen werden. Die Flächen, die nicht innerhalb der Potentialflächen Nrn. 11-16 liegen, werden aufgehoben und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ (hinter Parkstraße) liegt zum großen Teil in den Schutzabständen zur Wohnbebauung (Schutzabstand 750 m). Nur ein kleiner Teil ihrer Gesamtfläche (ca. 42 ha) wird als Potentialfläche Nr. 10 (ca. 2 ha) ausgewiesen.

Da die verbleibende Fläche für eine Konzentrationszone zu klein ist, muss die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ aufgehoben werden.

Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz.

Ich benachrichtige Sie hiermit gem. § 3 (1) BauGB über die frühzeitige öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft -. Der Planentwurf liegt mit Begründung in der Zeit vom 03.12.2015 bis 06.01.2016 einschließlich zur Einsicht bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Rathaus, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der nachbezeichneten Dienststunden öffentlich aus.

- 3 -



- 3 -

montags, mittwochs und freitags  
dienstags

von 08.30 - 12.00 Uhr  
von 08.30 - 12.00 Uhr  
von 14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags

von 08.30 - 12.00 Uhr  
von 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Gemäß § 4 (1) BauGB unterrichte ich Sie hiermit und bitte Sie um Äußerung zu dem o.g. Planentwurf **bis 06.01.2016** einschließlich. Liegt bis zu dem zuvor genannten Termin keine Stellungnahme vor, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Anregungen und Bedenken zum Planentwurf bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter





Änderungsbereiche

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 -Vorrangzonen für Windkraft -**

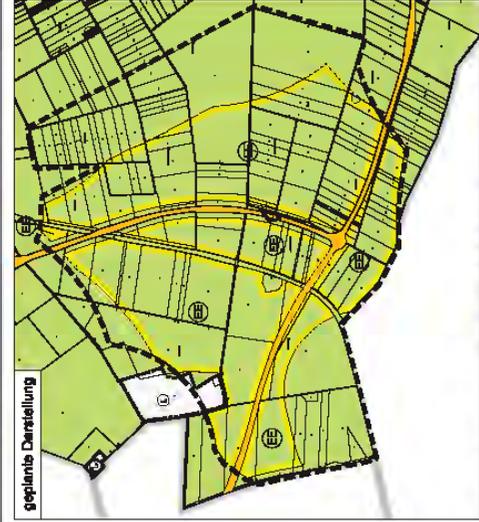
Übersicht

Geltungsbereich

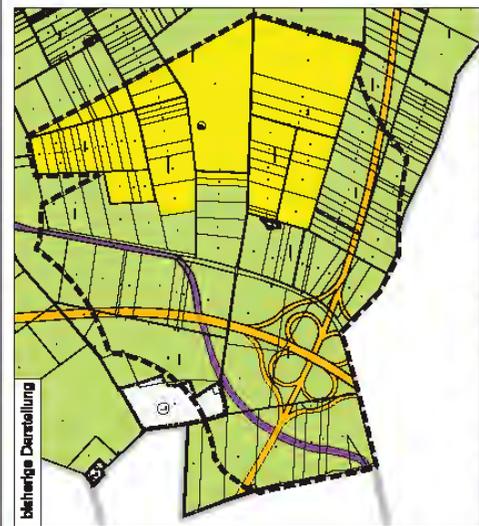
STADT BAESWEILER  
- Planungsabteilung 60/601  
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler  
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



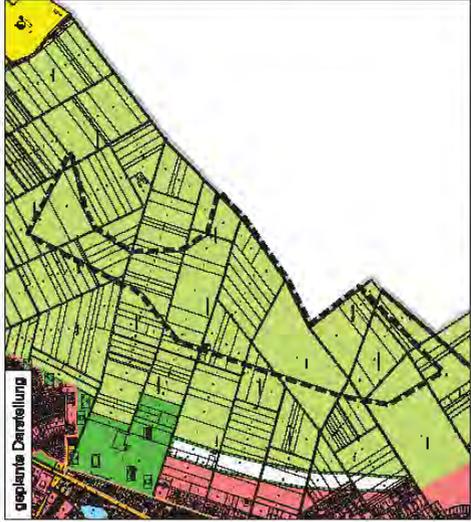




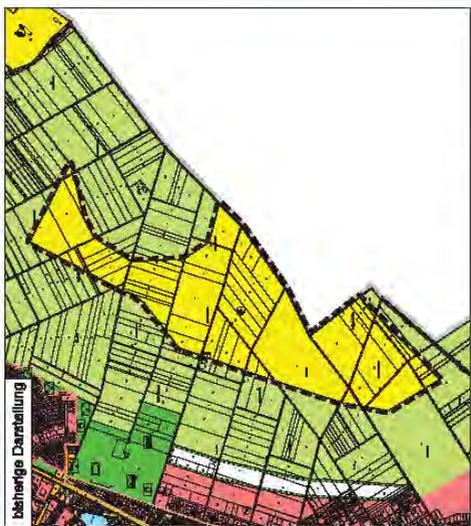
geplante Darstellung



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



bisherige Darstellung

<input type="checkbox"/>	Umschreibung von Schutzgebieten und Schutzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzgesetzes
<input type="checkbox"/>	Umschreibung von Schutzgebieten und Schutzmaßnahmen im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes
<input type="checkbox"/>	Umschreibung von Schutzgebieten und Schutzmaßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes
<input type="checkbox"/>	Umschreibung von Schutzgebieten und Schutzmaßnahmen im Sinne des Bodenschutzgesetzes

<input type="checkbox"/>	Wasserschutz und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regeneration des Wasserabflusses
<input type="checkbox"/>	Flächen für die Landwirtschaft und Viehhaltung
<input type="checkbox"/>	Flächen für die Landwirtschaft, Viehhaltung, Nutzungsgenossenschaften, Kleingärten, zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<input type="checkbox"/>	Umschreibung von Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft

<input type="checkbox"/>	Sonderer Verkehr
<input type="checkbox"/>	Verkehrsmittel

<input type="checkbox"/>	Legende
<input type="checkbox"/>	Art der zulässigen Nutzung
<input type="checkbox"/>	Verkehrsflächen
<input type="checkbox"/>	Örtliche Bauleitungen
<input type="checkbox"/>	Flächen für den Bereichsverkehr
<input type="checkbox"/>	Sonderer Verkehr
<input type="checkbox"/>	Verkehrsmittel

1. Maßstab	1 : 10.000
2. Datum	30.11.2015
3. Projektname	75. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszone für Windkraft"
4. Auftraggeber	Stadt Baesweiler
5. Auftraggeber-Adresse	Markt 1, 52534 Baesweiler
6. Auftraggeber-Telefon	04741 9400-0
7. Auftraggeber-Fax	04741 9400-1
8. Auftraggeber-E-Mail	info@baesweiler.de
9. Auftraggeber-Webseite	www.baesweiler.de
10. Auftraggeber-Logo	
11. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
12. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
13. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
14. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
15. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
16. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
17. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
18. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
19. Auftraggeber-Verantwortlicher	...
20. Auftraggeber-Verantwortlicher	...

Taxiatische Darstellungen und Hinweise

Die 75. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszone für Windkraft" enthält gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 BauGB Ausweisung der zu planenden Gebiete gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als Fläche der "Windkraft" und "Energieerzeugung" gekennzeichneten Bereiche.

Die planungsrechtlichen Flächen für den Bereich des Verkehrs und die für die Flächen "Hauptverkehrsfläche" werden im Rahmen der 75. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszone für Windkraft" nicht dargestellt. Die planungsrechtlichen Flächen für den Bereich des Verkehrs werden im Rahmen der 75. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszone für Windkraft" nicht dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Planungsrecht (BauGB) in der Fassung vom 20.09.2004 (Gesetz Nr. 26/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1722).

Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 28.01.1990 (DStBz. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2015 (Gesetz Nr. 15/15).

Planungsrecht (BauNVO) vom 19.12.1990 (Gesetz Nr. 49/90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2015 (Gesetz Nr. 15/15).

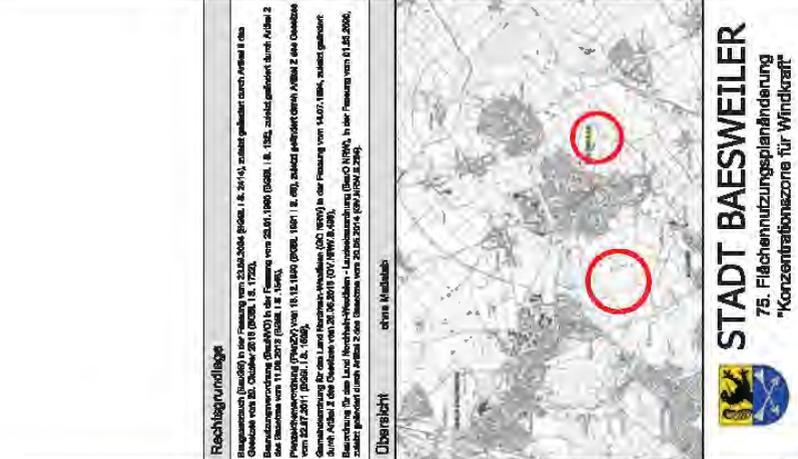
Planungsrecht (BauNVO) vom 19.12.1990 (Gesetz Nr. 49/90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2015 (Gesetz Nr. 15/15).

Planungsrecht (BauNVO) vom 19.12.1990 (Gesetz Nr. 49/90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2015 (Gesetz Nr. 15/15).

Planungsrecht (BauNVO) vom 19.12.1990 (Gesetz Nr. 49/90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2015 (Gesetz Nr. 15/15).

Übersicht

ohne Maßstab



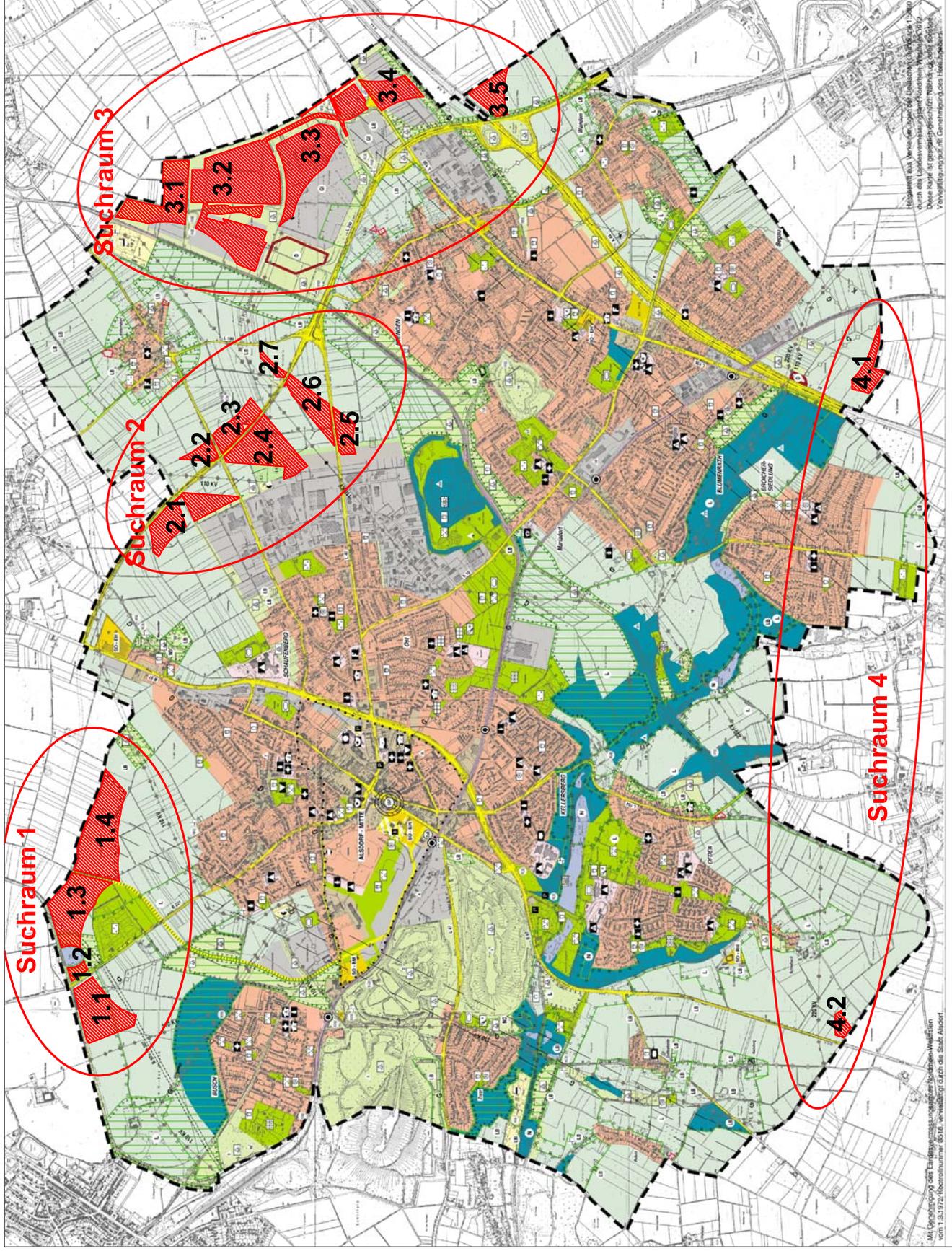
**STADT BAESWEILER**  
75. Flächennutzungsplanänderung  
"Konzentrationszone für Windkraft"

**VDHE**  
- Vorentwurf -

Projektname: 75. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszone für Windkraft"  
Mafstab: 1 : 10.000  
Datum: 30.11.2015  
Beauftragter: Markt Baesweiler  
Verantwortlich: Norbert



# Untersuchung auf potenzielle Flächen für die Windenergienutzung in Alsdorf



**Suchraum 1**

**Suchraum 3**

**Suchraum 2**

**Suchraum 4**

Analyseplan - Potenzialflächen > 0,6 ha -	
	Suchraum
	Potenzialfläche für die Windenergienutzung > 0,6 ha
1.1	Nummer der Potenzialfläche



Stadt Alsdorf  
FG 2.1 Bauleitplanung  
Stand 06.11.2014



Hinweis: Die Verkleinerung der Darstellung ist erfolgt durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen. Diese Karte ist geographisch nicht maßstabgetreu. Diese Karte ist geographisch nicht maßstabgetreu. Diese Karte ist geographisch nicht maßstabgetreu.

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 1.3.1972 (Bescheidnummer 6516, Verwaltungsamt Stadt die Stadt Alsdorf).

